

Harmonisierung des Liquiditätsrisikomanagements

Reinhold Klanke*

Bernhard Deppisch

Inhalt

Einführung: Liquiditätsrisikomanagement aus einer Hand	1
1. SREP und ILAAP Europäische Umsetzung der Säule II	2
2. Anforderungen der MaRisk	2
2.1 Basisszenarien	3
2.2 Stressszenarien	3
3. Integration regulatorischer Vorschriften in das Liquiditätsrisikocontrolling	4
3.1 LCR	4
3.1.1 Beschreibung LCR	4
3.1.2 Vergleich zwischen LCR und MaRisk-Stresstest	6
3.2 NSFR	7
3.2.1 Beschreibung NSFR	7
3.2.2 Zusammenhang zwischen NSFR und MaRisk	8
3.3 ALMM	8
4. Kompatibilität Risikomanagement und Liquiditätsmanagement	8
5. Messinstrumentarium für das Liquiditätsrisiko	10
6. Fazit	11

(*) Reinhold Klanke ist bei der Aareal Bank in der Abteilung Branch Operation & Services – II tätig

☰ Einführung: Liquiditätsrisikomanagement aus einer Hand

Die Finanzkrise hat einen fast nicht abreißenden Strom neuer regulatorischer Anforderungen nach sich gezogen. Insbesondere für das Liquiditätsrisiko wurden in den letzten Jahren etliche Kennzahlen entwickelt. Die Meldungen ILM, LCR, NSFR und ALMM konkurrieren als Konzeptionen nunmehr mit den Vorgaben der MaRisk¹ und der EBA Leitlinie² für den aufsichtlichen Prüfungsprozess. Letztere gewinnt Relevanz durch den Entwurf des Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP)³, der spezifiziert, welche Daten die jeweils zuständige Aufsicht von den Kreditinstituten erheben soll. Dieser Beitrag soll Unterschiede und Gemeinsamkeiten der einzelnen Anforderungen und daraus ableitbare Konsequenzen für das Management des Liquiditätsrisikos darstellen. Dabei wird das Thema „Intratagesliquiditätsrisiko“ aufgrund der besonderen eigenständigen Methodik nicht betrachtet.

¹ Rundschreiben 10/2012 (BA) vom 14.12.2012 Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk

² EBA/GL/2014/13 vom 19. Dezember 2014, Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)

³ EBA/CP/2015/26 Guidelines on ICAAP and ILAAP information collected for SREP purposes vom 11.12.2015



☰ 1. SREP und ILAAP Europäische Umsetzung der Säule II

Mit dem SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) erfolgt die Festlegung der gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess gemäß Basel Säule II in einer EBA Leitlinie auch auf der europäischen Ebene. Neben den Kapitalrisiken und der Eigenmittelausstattung werden künftig zusätzlich die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätsausstattung von der Aufsicht bewertet (Title 9). Damit verbunden sind auch Anforderungen und Erwartungen an die Kreditinstitute. Die Inhalte einer Prüfung sind de facto immer Vorgaben für die von einem Kreditinstitut zu verwendenden Methoden. Dabei sollen der Grad der Erfüllung der in den europäischen und nationalen Durchführungsvorschriften angegebenen Mindestanforderungen festgestellt werden. In die Bewertung des Liquiditätsrisikos fließen verschiedene Aspekte ein.

Erstens soll der kurz- und mittelfristige Liquiditätsbedarf des Instituts unter normalen und Stressbedingungen gewürdigt werden. Im Sinne der Aufsicht umfasst der kurzfristige Zeitraum 30 Tage (Textziffer 384), während der mittelfristige Zeitraum von 30 Tagen bis zu einem Jahr reicht (Tz. 385). Für die kurzfristige Periode soll zumindest die Mindestliquiditätsquote (LCR) betrachtet werden. Für den Liquiditätsbedarf sollen auch Konzentrationsrisiken der Aktiv- und Passivpositionen sowie in Form von hohen Cashflows berücksichtigt werden (Tz. 389 b). Gemäß Tz. 410 erwartet die Aufsicht Stressszenarien mit folgenden Merkmalen: Sie sollen kurz- und längerfristig sein, institutsspezifisch und marktweit sowie eine Kombination der genannten unterschiedlichen Zeiträume und Ursachentypen. In den Stressszenarien sollen sowohl historische Erfahrungen als auch auf Expertenurteilen basierende Hypothesen berücksichtigt werden.

Zweitens wird die Qualität des Liquiditätspuffers und des Liquiditätsdeckungspotentials in einer aufsichtlichen Prüfung beurteilt. Beide sollten so bemessen sein, dass der Liquiditätsbedarf gedeckt wird. Das Kreditinstitut soll seine Mindestüberlebensdauer⁴ ermitteln (Tz. 445). Dabei wird für einen gewissen Zeitraum der Saldo der kumulierten Zu- und Abflüsse als kumulierter Nettoabfluss berechnet. Gesucht wird dann der Zeitpunkt, zu dem der Liquiditätspuffer kleiner als der Nettoabfluss ist. Die anderen Anforderungen bezüglich Zusammensetzung und Qualität der Liquiditätsreserve sind denen für die LCR geltenden Bestimmungen nachempfunden.

Drittens soll die Aufsicht die von den Kreditinstituten durchgeführten Stresstests zur Bewertung des Liquiditätsrisikos durch eigene Vorgaben und Berechnungen ergänzen (Tz. 390). Die Formulierung der Szenarien für den kurz- und mittelfristigen Zeitraum soll sich dabei an den LCR–Stressannahmen orientieren.

In der Leitlinie wird auch die Bewertung des Finanzierungsrisikos gefordert, das eng mit dem Liquiditätsrisiko zusammenhängt. Wesentliches Prüffeld ist das Finanzierungsprofil eines Kreditinstituts. Betrachtet werden sollen mögliche Defizite wie übermäßige Laufzeitinkongruenzen und Konzentrationen von Finanzierungsquellen sowie eine starke Belastung von Vermögenswerten oder eine unangemessene oder instabile Finanzierung langfristiger Vermögenswerte (Tz. 394). Zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen belasteten und unbelasteten Vermögenswerten eines Kreditinstituts kann die Meldung Asset Encumbrance herangezogen werden, für die Frage nach der Stabilität der Finanzierung gibt die Meldung NSFR wertvolle Hinweise.

☰ 2. Anforderungen der MaRisk

Die Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) haben gemeinsam einen ersten Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 18.02.2016 veröffentlicht, der Grundlage für die nachstehenden Betrachtungen ist, da er einige Neuerungen für das Liquiditätsrisikomanagement einführt.

⁴ Siehe hierzu: Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden, Guidelines on Liquidity Buffers & Survival Periods, 2009

Aufgrund seiner in den letzten Jahren wachsenden Bedeutung stellt das Liquiditätsrisiko gemäß AT 2.2 MaRisk ebenso wie das Markt- und Kreditrisiko ein wesentliches Risiko dar. Die konkreten Anforderungen für das Liquiditätsrisikomanagement werden in BTR 3 MaRisk formuliert. Die MaRisk lassen durch ihre qualitativen Anforderungen einen weiten Handlungsspielraum zu. Sie stehen damit im Gegensatz zu den detaillierten quantitativen Anforderungen für das Meldewesen, wie sie beispielsweise in der Messung der LCR zum Ausdruck kommen. In BTR 3.1 Ziffer 1 MaRisk stellt die Aufsicht die Forderung auf, dass das Kreditinstitut zu gewährleisten hat, dass es seinen Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollumfänglich nachkommen kann. Zur Vermeidung von Konzentrationsrisiken sollen sowohl die Liquiditätsreserve als auch die Refinanzierung diversifiziert sein.

Gemäß MaRisk wird im Folgenden zwischen Basisszenarien für je ein normales und ein angespanntes Marktumfeld und Stressszenarien für außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse unterschieden.

2.1 Basisszenarien

Erstens fordern die MaRisk eine Betrachtung des normalen Marktumfeldes für den kurz-, mittel- und langfristigen Zeitraum in BTR 3.1 Ziffer 3 MaRisk. Zur Ermittlung einer Liquiditätslücke für einen bestimmten Zeitraum dient eine Liquiditätsablaufbilanz, die alle zukünftigen Ein- und Auszahlungen für jeden Tag erfasst. Zunächst werden die Zins- und Tilgungsleistungen der Geschäfte mit ihrer Fälligkeit in der Liquiditätsübersicht eingestellt und der Saldo gebildet. Anschließend werden die Liquiditätssalden auf Tagesbasis bis zum Betrachtungshorizont kumuliert. Auf diese Weise kann der höchste tägliche Fehlbetrag im Betrachtungszeitraum auf aggregierter Ebene ermittelt werden. Die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist auf jeden Fall dann gewährleistet, wenn zu jedem Zeitpunkt in der Zukunft die kumulierten eingehenden Zahlungen nicht geringer sind als die kumulierten ausgehenden Zahlungen. In der Praxis führen aber die unterschiedlichen Fälligkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten zu Zahlungssinkongruenzen. Es besteht dann die Möglichkeit, eine Liquiditätsreserve in Form von notenbankfähigen Wertpapieren für die Liquiditätsunterdeckungen vorzuhalten. Die Qualitätsmerkmale der Vermögenswerte der Liquiditätsreserve sind festzulegen. Für die Erstellung einer Liquiditätsübersicht wird ein Cashflow-Generator implementiert. Für weitere Analysen, insbesondere für Simulationen, ist eine Unterscheidung der Zahlungen nach Produkt- und Kontrahentengruppen notwendig.

Zweitens fordert die Aufsicht in BTR 4 MaRisk, dass auch bei angespanntem Marktumfeld die Zahlungsfähigkeit sichergestellt wird. In einer derartigen Situation stehen bestimmte Refinanzierungsquellen nicht mehr zur Verfügung, wie bspw. der Verkauf von Wertpapieren sowie das Begeben von Schuldverschreibungen. Liquidität kann dann nur über hochliquide, unbelastete Vermögensgegenstände generiert werden, z.B. durch Einreichen von notenbankfähigen Assets bei der Zentralbank. Für dieses Szenario sollten nicht die Anforderungen für die Stresstests vorweggenommen werden. Für beide Szenarien wird gefordert, dass ein auftretender Liquiditätsbedarf durch Liquiditätsreserven gedeckt ist.

2.2 Stressszenarien

Ergänzt werden diese Vorschriften durch die Forderung nach Stresstests, die sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen sowie deren Kombination berücksichtigen (BTR 3.1 Ziffer 8 MaRisk). Beispiele für die Stressereignisse gibt die Aufsicht in BTR 3.2 Ziffer 3 MaRisk. Zu institutseigenen Ursachen gehört auch eine signifikante Ratingverschlechterung des Kreditinstituts. Folge ist, dass die unbesicherte Refinanzierung über institutionelle Anleger nicht mehr möglich ist und zudem die Privatkundeneinlagen schrumpfen. Dieser Effekt kann auch durch marktweite Ursachen ausgelöst werden. Zudem wird in diesen Szenarien aufgrund zunehmender Unsicherheit im Markt ein Kursverfall der marktgängigen Wertpapiere unterstellt. Neu ist, dass das Kreditinstitut für die Stressszenarien analog zu den Vorgaben der SREP einen Überlebenshorizont zu bestimmen hat.

Refinanziert sich ein Institut entsprechend § 264d HGB über den organisierten Kapitalmarkt, stellen die Anforderungen der BTR 3.2 deutlich höhere Forderungen an den Auf-

bau von Liquiditätsreserven. Die Liquiditätsreserve (hochliquide, unbelastete Assets) muss für den gestressten institutsindividuellen Refinanzierungsbedarf eines Monats ausreichen. Zudem müssen für den Zeitraum von einer Woche zentralbankfähige Wertpapieren vorgehalten werden, um einen möglichen kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu schließen (BTR 3.2 Ziffer 1 und 2 MaRisk). Hochliquide sind nach aufsichtlicher Vorgabe Wertpapiere bei einer jederzeitigen Liquidierbarkeit an privaten Märkten ohne signifikante Wertverluste. Gemäß BTR 2 Ziffer 3 MaRisk haben die Kreditinstitute Stressszenarien analog BTR 3.1 Ziffer 8 MaRisk zu simulieren. Gefordert wird, dass der Liquiditätsbedarf durch eine Liquiditätsreserve zu decken ist. Auch in den CEBS Leitlinien für Stresstests⁵ im Anhang 5 werden Stressszenarien für das Liquiditätsrisiko mit den Zeithorizonten von einer Woche, einem Monat und einem Jahr empfohlen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anforderungen der MaRisk im BTR 3 auf die dispositive Liquiditätssteuerung gerichtet sind. Sie fokussieren – bis auf die Forderung nach mittel- und langfristigen Liquiditätsübersichten – ausschließlich auf die Liquiditätsrisiken innerhalb eines Zeithorizonts von einem Monat. Für die Bildung von Szenarien können folgende Typen unterschieden werden:

- Basisszenario für normales Marktumfeld,
- Basisszenario für angespanntes Marktumfeld
- Stressszenario mit Abbildung marktweiter Ursachen,
- Stressszenario mit Abbildung institutseigener Ursachen und
- Szenario mit Abbildung marktweiter und institutsindividueller Ursachen.

Es ist nun zu untersuchen, ob für das Szenario der Kombination von institutseigenen und marktweiten Ursachen die LCR verwendet werden kann.

☰ 3. Integration regulatorischer Vorschriften in das Liquiditätsrisikocontrolling

3.1 LCR

3.1.1 Beschreibung LCR

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR)⁶ soll die kurzfristige Zahlungsfähigkeit eines Kreditinstituts in einem Stressszenario für einen Zeitraum von 30 Tagen sicherstellen. Dazu sollen die gestressten Nettozahlungsmittelabflüsse – die Liquiditätslücke eines Kreditinstituts – durch einen Liquiditätspuffer in Form von unbelasteten, ausreichend liquiden und qualitativ hochwertigen Vermögenswerten gedeckt sein (Artikel 412 CRR). Das Verhältnis dieser Positionen zueinander, die Liquiditätsdeckungskennzahl, soll ab Januar 2018 mindestens 100% betragen.

Das von der Aufsicht festgelegte Stressszenario für die LCR beinhaltet wie bei den MaRisk sowohl institutsspezifische als auch systemische (marktweite) Schocks, die aus der vergangenen globalen Finanzmarktkrise abgeleitet sind. Ein Zeithorizont von 30 Tagen wurde unter der Annahme gewählt, dass innerhalb dieser Zeitspanne angemessene Maßnahmen durch die Bank oder den Aufseher ergriffen werden können.

I. Liquiditätsabflüsse

Das Stressszenario mit gleichzeitigen institutsspezifischen und marktweiten Schocks unterstellt folgende Ereignisse:

Für die Bestimmung der erwarteten Zahlungsausgänge werden mit einem Abflussfaktor multiplizierte Passivpositionen und mit einem Ziehungsfaktor multiplizierte außerbilanzielle, unwiderrufliche Kredit- und Liquiditätszusagen addiert.

⁵ (GL32) vom 26. August 2010

⁶ Grundlage der Ausführungen ist der delegierte Rechtsakt vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 575/2013 http://ec.europa.eu/finance/bank/docs/regcapital/acts/delegated/141010_delegated-act-liquiditycoverage_de.pdf

Vorbild für das Liquiditäts-Stressszenario ist die globale Finanzkrise. Das Szenario beinhaltet den partiellen Abzug der Einlagen von Privatkunden, für Interbankeinlagen wird ein Abfluss in voller Höhe unterstellt und für nicht operative Großkundeneinlagen muss mit einem Abflussfaktor von 40% gerechnet werden. Sind letztere durch eine Einlagensicherung oder eine staatliche Garantie voll besichert, ist nur ein Faktor von 20% anzuwenden. Wobei als Großkunden institutionellen Anleger zu sehen sind, mit denen sowohl ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit bzw. Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen geschlossen als auch eine Methodik zur Behandlung überschüssiger Einlagen entwickelt wurde.

Die Krisensituation umfasst neben erhöhten Sicherheitsabschlägen und einem Anstieg der vorzuhaltenden Sicherheiten aus derivativen Geschäften auch eine Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten. Eine Refinanzierung am Kapitalmarkt ist nicht mehr oder nur noch zu schlechteren Refinanzierungskonditionen möglich.

Auf der Aktivseite kann es gleichzeitig zu einer ungeplanten Beanspruchung von Kreditzusagen kommen, die vor der Krise gewährt wurden. Außerdem kann ein Anstieg aus außerbilanziellen vertraglichen Verpflichtungen, wie z.B. Liquiditätsfazilitäten, erfolgen. Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten an Nicht-Finanzunternehmen, Staaten etc. sind mit einer Rate von 30%, an andere Institute mit einer Abflussrate von 40% zu berücksichtigen.

Abflüsse mit bekannter Fälligkeit innerhalb der nächsten 30 Tage haben einen Abflussfaktor von 100%.

II. Liquiditätszuflüsse

In die Berechnung der LCR werden gemäß Artikel 32 Abs. 1 delVO nur die vertraglichen Zuflüsse (Zins- und Tilgungsleistungen) der nächsten 30 Tage einbezogen, wenn sie nicht überfällig sind und für sie kein Grund zur Annahme eines Zahlungsausfalls besteht.

Für bestimmte Zuflüsse werden Annahmen über das Prolongationsverhalten getroffen. Diese spiegeln sich in den Zuflussfaktoren wider. So wird bei den Zentralbanken und Finanzkunden ein Zuflussfaktor von 100% angesetzt. Dagegen werden bei Nicht-Finanzkunden wie Privatkunden, Unternehmen und Staaten lediglich 50% des ausstehenden Betrages berücksichtigt. Zahlungen innerhalb des Finanzverbunds werden mit 0% angerechnet.

Darüber hinaus dürfen aus Sicht des Pensionsnehmers Zahlungseingänge aus auslaufenden, mit nicht liquiden Aktiva besicherten Reverse-Repo-Geschäften und Wertpapierleihen zu 100% angesetzt werden. Falls die Besicherung mit liquiden Aktiva vorgenommen wird, dürfen Zahlungszuflüsse bis zu deren Wert nicht angesetzt werden. Das gilt auch, wenn die erhaltenen Sicherheiten wieder belastet werden.

Lediglich Zahlungseingänge aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken und den in Artikel 34 delVO definierten Einrichtungen dürfen in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

Neben den Zuflussfaktoren hat die Aufsicht noch eine weitere Restriktion eingeführt, nach der die erwarteten Zahlungszuflüsse bei der Berechnung der LCR bis auf definierte Ausnahmen auf maximal 75% der Gesamtliquiditätsabflüsse beschränkt sind. Neben den mit Abflüssen einhergehenden Zuflüssen gemäß Artikel 26 delVO sind dies im Wesentlichen Zahlungseingänge aus Hypothekendarlehen.

III. Liquiditätspuffer und liquide Aktiva

Der Liquiditätspuffer eines Kreditinstituts besteht gemäß LCR aus liquiden, qualitativ hochwertigen Vermögenswerten, die auch in Zeiten gestresster Märkte innerhalb kurzer Zeit und ohne signifikanten Wertverlust in Geldmittel umgewandelt werden können. Je nach Liquidität und Bonität der Vermögensgegenstände erfolgt eine Einordnung in drei verschiedene Liquiditätsstufen, damit sind unterschiedliche Abschläge auf den Marktwert verbunden.

Der Liquiditätspuffer setzt sich zusammen aus „Aktiva der Stufe 1“ und „Aktiva der Stufe 2“, die sich weiter unterteilen in die Stufen 2A und 2B. Für die Zusammensetzung wurden zusätzlich Ober- und Untergrenzen eingezogen. Der Mindestanteil für Aktiva der Stufe 1 beträgt 60%. Daraus folgt, dass für die Aktiva der Stufe 2 eine Obergrenze von 40% gilt. Dabei dürfen die Aktiva der Stufe 2B höchstens 15% des Liquiditätspuffers betragen. Zusätzlich ist ein Mindestanteil von 30% des Liquiditätspuffers zu halten, der nicht aus gedeckten Schuldverschreibungen besteht.

3.1.2 Vergleich zwischen LCR und MaRisk-Stresstest

Die BaFin gibt mit den MaRisk lediglich die Rahmenbedingungen für die Messung des Liquiditätsrisikos vor: Zeitraum, Liquiditätsablaufbilanz, Art der Liquiditätsreserve und Stressfaktoren. Dagegen sind die Vorschriften für die Bestimmung der LCR konkreter: detaillierte Vorgaben für die liquiden Aktiva, Zuflussfaktoren regeln die Höhe der Zahlungen, komplexe Formel für den Gesamtnettoabfluss und für den Liquiditätspuffer. Trotz gleicher Zielrichtung – Verhinderung oder zumindest frühzeitiges Erkennen einer Zahlungsunfähigkeit eines Kreditinstituts – bestehen dennoch einige Unterschiede zwischen beiden gesetzlichen Regelungen, die erwartungsgemäß eine Substitution der einen Meldung durch die andere verhindern, aber einer Harmonisierung nicht im Wege stehen.

Liquiditätslücke: Da die MaRisk eine ‚termingerechte‘ Berücksichtigung aller Zahlungen fordern, ist zu ihrer Erfüllung letztlich eine taggenaue Betrachtung notwendig. Dagegen umfasst die Meldung zur LCR nur eine einzige Periode von 30 Tagen. Folglich weisen die MaRisk bei gleichem Zahlungsstrom i. d. R. eine höhere Liquiditätslücke auf als die LCR ohne Zu- und Abflussfaktoren. So kann die alleinige Orientierung am Betrachtungszeitraum 30 Tage dazu führen, dass zwar eine Kennzahl von 100% eingehalten wird, jedoch trotzdem in einer Stresssituation bereits vorher Liquiditätsengpässe entstehen, wenn die Zuflüsse erst kurz vor dem 30-Tage-Betrachtungshorizont erfolgen.

Unterschiedliche Zeiträume: Gemäß Artikel 412 Absatz 1 CRR wird für die Stressphase ein Zeitraum von 30 Kalendertagen gefordert. Die MaRisk geben in BTR 3.2 Ziffer 1 für kapitalmarktorientierte Institute einen Zeitraum von einer Woche oder von mindestens einem Monat vor, andere Kreditinstitute können nach BTR 3.1 Ziffer 2 MaRisk eine angemessene Länge des Zeitraums frei wählen. Damit stimmen die betrachteten Perioden nur überein, wenn der Monat 30 Tage hat.

Die Liquiditätsreserve besteht gemäß BTR 3.1 Ziffer 4 MaRisk aus hochliquiden, unbelasteten Vermögensgegenständen. Diese beinhalten neben der Position Kasse insbesondere, ohne signifikante Wertverluste, gut veräußerliche Wertpapiere. Bei kapitalmarktorientierten Banken muss die sich in einer Woche ergebene Liquiditätslücke mit notenbankfähigen Wertpapieren geschlossen werden können. Die LCR hat im delegierten Rechtsakt das Kriterium der Zentralbankfähigkeit aufgegeben, dafür aber den Emittentenkreis eingeschränkt.

Laut Artikel 3 Ziffer 11 delVO beinhaltet der Stress kombinierte institutsspezifische Ursachen, deren Folgen in Artikel 5 delVO dargelegt werden. In diesem Punkt stimmt die Vorgabe mit den Anforderungen der MaRisk überein. Allerdings fordern letztere darüber hinaus einen historischen, einen hypothetischen sowie einen Konjunkturreinbruch simulierenden inversen Stresstest. Bei den Auswirkungen von Stressfaktoren auf die Liquidität können die MaRisk die in Faktoren gegossenen Vorgaben der LCR übernehmen. Die Auswirkung außergewöhnlicher Ereignisse auf die Liquidität kann dagegen nur auf Basis der MaRisk simuliert werden.

Beide Vorgehensweisen sollten dieselben Positionen und dieselben ungewichteten Cashflows haben. Daher sollte man für die Messung des Liquiditätsrisikos nach MaRisk sich weitestgehend an die Vorschriften für die Bestimmung der LCR halten. Für die Identität der Zahlungsströme ist es notwendig, dass für sämtliche Auswertungen der gleiche Cashflow-Generator sowie die gleiche Datenbasis benutzt werden.

Aufgrund der detaillierten und einheitlichen Parameter für sämtliche Kreditinstitute für die Berechnung der LCR besteht die Gefahr, dass die reale Liquiditätssituation des einzelnen Kreditinstitutes nicht adäquat abgebildet wird. Daher sind zur Sicherung der Liquidität zusätzliche Steuerungsinstrumente erforderlich wie auch in den MaRisk vorgeschrie-

ben. Weitere Stresstests sind deshalb notwendig. Für das Basisszenario sollte daher eine Liquiditätsablaufbilanz gewählt werden, damit auch eine Kongruenz zur Methodik des Treasury hergestellt wird. Inwieweit für ein Stressszenario die Methodik der LCR verwendet werden darf, hängt von der jeweiligen Situation des Kreditinstituts ab. Ziel bleibt eine Harmonisierung der Datengrundlagen von Risikocontrolling und Regulatorik, um falsche Steuerungsimpulse zu vermeiden und die Konsistenz zu gewährleisten.

3.2 NSFR

Zusätzlich zur Kennzahl LCR für die kurzfristige Liquiditätssteuerung hat die Aufsicht für die mittel- und langfristige Steuerung die Net Stable Funding Ratio⁷ (NSFR) eingeführt.

3.2.1 Beschreibung NSFR

Die Kennzahl Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote) soll der Verbesserung der strukturellen Liquidität von Kreditinstituten dienen. Sie ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Betrag vorhandener stabiler Refinanzierung und dem Betrag, für den eine stabile Refinanzierung erforderlich ist:

$$NSFR = \frac{\text{Verfügbare Betrag stabiler Refinanzierung (Passiva)}}{\text{Erforderlicher Betrag stabiler Refinanzierung (Aktiva)}} > 100\%$$

oder detailliert:

$$NSFR = \frac{\text{ASF Amount}}{\text{RSF Amount}} = \frac{\text{Summe Betrag} * \text{ASF-Faktor}}{\text{Summe Betrag} * \text{RSF-Faktor}} \text{ (siehe Tabelle1)}$$

mit

ASF: available stable funding
RSF: required stable funding

Dabei sollen die verfügbaren Mittel die erforderlichen Mittel übersteigen. Die **verfügbare stabile Refinanzierung** ist der Teil von Eigen- und Fremdmitteln, von dem zu erwarten ist, dass er über den Zeithorizont von über einem Jahr unter anhaltenden Stressbedingungen eine zuverlässige Mittelquelle darstellt. Der **erforderliche Betrag** wird ermittelt, indem der Wert der gehaltenen Aktiva und außerbilanziellen Eventualverpflichtungen unter Gewichtung eines die Liquiditätsmerkmale widerspiegelnden Faktors aggregiert wird.

↑ zunehmende Stabilität	Komponenten der verfügbaren stabilen Refinanzierung	ASF-Faktor	Komponenten der erforderlichen stabilen Refinanzierung	RSF-Faktor	↑ zunehmende Liquidität
	Kern- und Ergänzungskapital, Vorzugsaktien, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit (RLZ) >= 1 Jahr	100%	Kasse und Zentralbankguthaben	0%	
Stabile Einlagen Retail und KMU, RLZ < 1 Jahr	95%	Stufe 1-WP von Staaten/Zentralbanken	5%		
		Forderungen an Kreditinstitute RLZ < 6 Monate L.v. 1 besichert	10%		
Weniger stabile Einlagen Retail und KMU, RLZ < 1 Jahr	90%	Stufe 2a-WP	15%		
		Stufe 2b-WP	50%		
Andere Einlagen und Verbindlichkeiten mit RLZ < 1 Jahr	50%	GPR Wohnimmobilien RLZ >= 1 Jahr	65%		
		Gold, Aktien	85%		
sonstige Verbindlichkeiten	0%	Sonstige Aktiva	100%		

Abbildung 1 : Zu- und Abflussfaktoren für Bilanzpositionen gemäß Basel III: the net stable funding ratio, October 2014, Bank for international Settlements

⁷ Siehe hierzu die am 31. Oktober 2014 vom Baseler Komitee veröffentlichte finale Version der NSFR Regelungen unter <http://www.bis.org/bcbs/publ/d295.pdf>

Je illiquider ein Vermögensgegenstand, desto mehr muss eine stabile Refinanzierung verfügbar sein.

3.2.2 Zusammenhang zwischen NSFR und MaRisk

Durch die Berücksichtigung der Restlaufzeit, der Stabilität der Verbindlichkeiten und der Liquidität der Vermögensgegenstände in Form von Gewichtungsfaktoren wird ein finanzielles Gleichgewicht unter Stressbedingungen hergestellt. Damit wird die Inkongruenz zwischen den Fristenstrukturen von Aktiv- und Passivgeschäften durch ihre langfristige Ausrichtung begrenzt, da generell gilt: Ist die Restlaufzeit der Verbindlichkeit länger als ein Jahr, erhält sie einen besseren Faktor. Gerade durch die Vollarrechnung für langfristige Verbindlichkeiten und Eigenmittel wird ein Mindestbestand an langfristiger Refinanzierung gesichert. Ebenso vermindert die Stärkung der Liquiditätsreserve durch geringe Gewichtung das Liquiditätsrisiko. Auch die in den MaRisk geforderte Betrachtung unterschiedlich langer Zeiträume wird mit der NSFR erfüllt, die die langfristige, über einen Monat hinausgehende Liquidität sicherstellen soll.

3.3 ALMM

Die neuen Meldebögen der Additional Liquidity Monitoring Metrics⁸ (ALMM) befassen sich zusätzlich zu LCR und NSFR mit dem Liquiditätsprofil eines Kreditinstituts. Die ALMM sollen vor allem Refinanzierungslücken im mittel- und langfristigen Bereich und die Konzentrationsrisiken bei Refinanzierung und Liquiditätsreserve aufzeigen. Somit können auch diese Bögen genutzt werden, um Liquiditätsrisiken zu ermitteln und Refinanzierungsart und -kosten sichtbar zu machen.

Der Meldebogen C66 zerlegt die Liquiditätsablaufbilanz in drei Bestandteile, Einzahlungen, Auszahlungen und liquide Assets. Insgesamt sind 13 Laufzeitbänder zu befüllen.⁹ Die Bandbreite der Buckets reicht von „offenen Laufzeiten“ bis hin zur Laufzeit über 10 Jahre. Dabei sollen Laufzeitinkongruenzen innerhalb der Bilanz aufgedeckt werden. Damit wird sichtbar, inwieweit die Bank sich bei ihren bestehenden Kontrakten auf Fristentransformation stützt.

Gemäß AT 2.2 Ziffer 1 MaRisk sind bei wesentlichen Risiken auch die Risikokonzentrationen zu berücksichtigen. Sie sind auch nach AT 4.3.2 Ziffer 1 MaRisk bei der Risikotragfähigkeit und nach AT 4.3.3 Ziffer 1 MaRisk bei den Stresstests einzubeziehen. Einen guten Überblick über Konzentrationsrisiken bietet der Bogen C67, der die 10 größten Kontrahenten abbildet. Damit werden die Gegenparteien sichtbar, deren Rückzug aus der Finanzierung zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen könnte. Es gilt, diese Risiken frühzeitig zu erkennen und an einer breit gestreuten Refinanzierungsstruktur zu arbeiten.

Der Bogen C68 beschreibt die Finanzierungskonzentration nach Produktart. Unterschieden wird zwischen Retail- und Großkunden sowie zwischen unterschiedliche Kategorien von Refinanzierungsprodukten. Einseitige Refinanzierung mit bestimmten Produkten, z. B. Inhaberschuldverschreibungen, wird dadurch deutlich.

Mit dem Bogen C71 wird die Konzentration bei den liquiden Assets erfasst, da die zehn größten Emittenten in diesen Assets gemeldet werden. Durch einen hohen Grad an Konzentration kann es zu Liquiditätsschwierigkeiten kommen, wenn die Bonität eines Kontrahenten sich stark verschlechtert.

4. Kompatibilität Risikomanagement und Liquiditätsmanagement

Das Liquiditätsmanagement lässt sich in zwei Komponenten zerlegen. Erstens in die kurzfristige dispositive Liquiditätssteuerung zur Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit und zweitens in eine langfristige strukturelle Liquiditätssteuerung zur Sicherung

⁸ Siehe hierzu: EBA FINAL draft implementing technical standards on additional liquidity monitoring metrics under Article 415(3)(b) of Regulation (EU) No 575/2013 EBA/ITS/2013/11/rev1 vom 24. Julie 2014

⁹ Der Meldebogen C66 ist entsprechend ITS 2016/313 vom 1. März 2016 bis auf weiteres nicht abgaberelevant.

einer gleichgewichtigen Vermögens- und Kapitalstruktur. Dabei soll die strukturelle Liquidität die Voraussetzungen für die dispositive Liquidität sichern.

Die aufsichtlichen Anforderungen beeinflussen gleichzeitig die Steuerungsaufgaben des Treasury. In der dispositiven Steuerung ist gleichzeitig auf die Erfüllung der MaRisk und der LCR, in der strukturellen Steuerung auf die Erfüllung der NSFR zu achten.

Unter dispositiver Liquidität wird die Fähigkeit verstanden, den bestehenden Zahlungsverpflichtungen jederzeit termingerecht und betragsgenau nachzukommen.

Sie zielt auf die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit ab und befasst sich mit den konkreten Zahlungsmittelbewegungen. Mit Hilfe von Liquiditätsplänen gilt es sicherzustellen, dass die kumulierten Zahlungsmittelausgänge durch den Zahlungsmittelanfangsbestand sowie die kumulierten Zahlungsmittelaufgänge geschäftstäglich gedeckt sind. In diesen wird simuliert, ob und wie täglich ein Zahlungsausgleich hergestellt werden kann. Insbesondere mit dem Vorhalten kurzfristig liquidierbarer Aktiva wird ein finanzielles Gleichgewicht zwischen Zahlungsforderungen und Zahlungsverpflichtungen ermöglicht. Zentrales Instrument der dispositiven Liquidität ist dabei die Cashflow-basierte Liquiditätsablaufbilanz.

Die dispositive Liquiditätssteuerung hat als Nebenbedingung immer die Einhaltung der LCR zu berücksichtigen.

Für das Basisszenario wird von sicheren Zahlungen ausgegangen und es erfolgt ein täglicher Zahlungsausgleich. Der sich dabei ergebende maximale Liquiditätsbedarf liefert eine erste, anschauliche Kennzahl, allerdings eben basierend auf sicheren Zahlungen. Ein zusätzlich nötiger Sicherheitspuffer ergibt sich, indem das Stressszenario durch LCR-Vorgaben ermittelt wird aber eben auch unter Berücksichtigung eines täglichen Zahlungsausgleichs. Ohne diese tägliche Betrachtung würde das Liquiditätsprofil geglättet, indem Liquiditätslücken aufgrund einer 30-tägigen LCR-Periode nicht sichtbar würden.

Die strukturelle Liquiditätssicherung befasst sich mit der langfristigen Liquiditätssicherung in einem Kreditinstitut, indem sie die Bedingungen für ein langfristig ausgerichtetes, finanzielles Gleichgewicht formuliert. Sie steuert das Verhältnis der auf lange Sicht zu erwartenden Einzahlungsströme zu den Auszahlungsströmen. Die strukturelle Liquidität hängt bei Kreditinstituten wesentlich von der Vermögens- und Kapitalstruktur ab. Mit einem ausgewogenen Verhältnis soll die langfristige Zahlungsfähigkeit gesichert werden. Diesem Ziel dient auch die von der Aufsicht vorgegebene Einhaltung der strukturellen Liquiditätsquote NSFR.

Als Kapitalstruktur bezeichnet man die Zusammensetzung des Kapitals auf der Passivseite der Bilanz eines Kreditinstituts nach der Rechtsstellung der Kapitalgeber (Eigen- und Fremdkapital) und der Fristigkeit beziehungsweise Dauer der Kapitalüberlassung (lang-, mittel- und kurzfristiges Kapital). Zusätzlich spielt die Stabilität eine Rolle.

Die Kapitalstruktur stellt das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital dar. Je geringer der Verschuldungsgrad, desto höher ist die NSFR. Je langfristiger die Kapitalüberlassung, desto höher die NSFR. Je stabiler die Einlagen, desto höher die NSFR.

Für die Sicherung einer gleichgewichtigen Vermögensstruktur auf der Aktivseite der Bilanz ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen liquiden und illiquiden Aktiva notwendig.

Das typische Werkzeug für Treasury und Risikocontrolling ist die Liquiditätsablaufbilanz. Für beide Organisationseinheiten sollte es daher ein zentrales Tool geben, das beide verwenden. Dafür ist es notwendig, dass es auch nur einen Cashflow-Generator geben kann, der die Zahlungen in die Liquiditätsübersicht einstellt.

Zur Steuerung der Kennzahlen LCR und NSFR ist weiterhin eine Prognose der Kennzahlen für beispielsweise die nächsten 10 Tage notwendig, damit die Kennzahlen steuerbar sind.

☰ 5. Messinstrumentarium für das Liquiditätsrisiko

Im Zentrum der Anforderungen an ein effizientes Liquiditätsmanagements steht die Bestimmung des Liquiditätsrisikos. Für den Aufbau eines Messinstrumentariums sind drei Bausteine wesentlich:

- Methodik für die Abbildung der Zahlungsströme für einen bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitraum,
- Länge des Betrachtungszeitraums und
- Bestimmung der szenarioabhängigen Gewichte (Zufluss- und Abflussfaktoren) für die Zahlungen.

Als Instrument für die Darstellung der Zahlungsströme wird i.d.R. die Liquiditätsablaufbilanz gewählt. Zunächst werden die Zins- und Tilgungsleistungen der Geschäfte mit ihrer Fälligkeit in die Liquiditätsübersicht eingestellt und der Saldo gebildet. Anschließend werden die Liquiditätssalden auf Tagesbasis bis zum Betrachtungshorizont kumuliert. Auf diese Weise kann der höchste kumulative tägliche Fehlbetrag im Betrachtungszeitraum ermittelt werden. Die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist bei Eintreten von Krisen auf jeden Fall dann gewährleistet, wenn zu jedem Zeitpunkt in der Zukunft die kumulierten eingehenden Zahlungen nicht geringer sind als die kumulierten ausgehenden Zahlungen. In der Praxis führen aber die unterschiedlichen Fälligkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten zu Zahlungskongruenzen. Daher ist zum Schließen einer Liquiditätslücke eine Liquiditätsreserve in Form von liquiden Wertpapieren erforderlich, die zum Zweck der Liquiditätserzeugung bei der Notenbank eingereicht oder verkauft werden können.

Die zweite Entscheidung ist der Zeithorizont für die Messung des Liquiditätsrisikos. Dabei werden von der Aufsicht je nach zu regelnden Sachverhalt unterschiedliche Fristigkeiten vorgegeben. Die LCR umfasst einen Zeitraum von 30 Tagen, die MaRisk eine Woche und einen Monat sowie die SREP-Leitlinien der EBA bis zu einem Jahr. Je länger der gewählte Zeitraum, desto höher kann die Liquiditätslücke werden.

Die Zahlungsfähigkeit eines Kreditinstituts hängt drittens von den Auswirkungen möglicher Krisenereignisse ab. Diese können auf die Liquidität zwei negative Einflüsse haben. Erstens und wesentlich für das Risiko sind der fehlende oder verspätete Zufluss von Einzahlungen und zweitens nicht so bedeutend, weil weniger wahrscheinlich, erhöhte Auszahlungen durch die Inanspruchnahme von Liquiditäts- und Kreditfazilitäten. Für die Modellierung von Szenarien stehen die nachstehenden zentralen Folgen von institutsindividuellen und marktweiten Ereignissen zur Verfügung:

- Zusammenbruch des Interbankenmarktes: In einem Risikoszenario ist das die zentrale Annahme.
- Abzug von Kundeneinlagen: Diese Folge kann eintreten, wenn das Kreditinstitut in eine Schieflage gerät.
- Inanspruchnahme von Liquiditäts- und Kreditfazilitäten: Die Höhe der damit verbundenen Auszahlung ist erfahrungsgemäß im Vergleich zu den anderen Folgen einer Marktstörung für viele Kreditinstitute nicht so gravierend.
- Marktwertrückgang der notenbankfähigen Wertpapiere: Dieses Risiko ist vor allem in Krisensituationen wie in der Staatenkrise gegeben.
- Kreditausfall: Bei einem konjunkturellen Abschwung erhöht sich der Kreditausfall. Die fehlenden Einzahlungen verteilen sich aber über die Zeit. Einen Anhaltspunkt für deren Höhe gibt der CVaR.
- Erhöhung der Collateralstellung für Derivate: Bei zinsinduzierten Vereinbarungen können die Auswirkungen dieses Ereignisses über die Veränderung der Swapkurve gemessen werden.
- Wechselkursänderungen: Die Auswirkung kann über eine Simulation der Wechselkurse erfasst werden.
- Außergewöhnliche Auszahlungen: Sich aus operationellen oder Rechtsrisiken ergebene Zahlungen werden hierbei berücksichtigt.

Sämtliche Ereignisse können ein Kreditinstitut treffen, aber in einem unterschiedlichen Ausmaß. Für gewöhnlich simuliert man die Auswirkung der Ereignisse über Gewicht-

tungsfaktoren, die die Höhe der Zahlungen verändern. Die Gewichte können über die Betrachtung historischer Krisen oder hypothetischer Konstrukte plausibilisiert werden.

Zur Erfüllung der Anforderungen des Liquiditätsrisikomanagements gemäß den MaRisk und den SREP-Leitlinien sind mehrere Szenariotypen zur Analyse der Liquiditätsposition eines Kreditinstituts zu konzipieren. Diese sollten eine Betrachtung des Liquiditätsprofils bis zu einem Jahr ermöglichen. Ein Basisszenario stellt die Liquiditätssituation der Bank auf Basis des Bestandsgeschäftes dar. Dabei unterliegen die Zahlungen keiner Gewichtung, sondern sie erfolgen vollumfänglich und termingerecht. Für das Eintreten von außergewöhnlichen Ereignissen wird ein Liquiditätspuffer vorgehalten.

Die Stresstests bilden die Auswirkungen von plötzlich auftretenden und schwerwiegenden Ereignissen auf die Liquiditätslage der Bank ab. Ein institutsspezifischer Stresstest umfasst die Bonitätsverschlechterung der Bank sowie ein damit verbundener Abzug von Einlagen von Privatkunden. Bei einem marktweiten Stress werden eine Verschlechterung der Bonität der Emittenten von notenbankfähigen Wertpapieren sowie ein erhöhter Kreditausfall unterstellt. Das dritte Stressszenario führt die beiden ersten zusammen. Für die Konstruktion der Szenarien können die Annahmen für die LCR modifiziert werden. Der betrachtete Zeitraum sollte ein Jahr nicht überschreiten, weil die kurzfristige adjustierende Liquiditätssteuerung durch das Treasury im unterjährigen Bereich erfolgt.

☰ 6. Fazit

Die Vielfältigkeit der Anforderungen seitens der nationalen und europäischen Aufsicht erhöht die Ansprüche an ein effizientes und wirksames Liquiditätsrisikomanagement. Eine starke kommunikative Kooperation zwischen den einzelnen Funktionen Treasury, Risikocontrolling und Meldewesen ist daher dringend erforderlich, um die Auswirkung von einzelnen Steuerungsmaßnahmen auf das Risikomesssystem verstehen und beurteilen zu können.

Erstens ist die LCR eine wesentliche und einzuhaltende Kennzahl zur Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos. Eine einmalige ex-post Messung dieser Kennzahl reicht für deren Steuerung nicht aus, da das Treasury vor dem Bewertungsstichtag ihren Wert kennen muss, um bei Zielverfehlung Maßnahmen ergreifen zu können.

Eine dafür notwendige Prognose setzt aber ein gemeinsames Verständnis der Wirkungsweise dieser Risikomessmethoden in den oben genannten drei Funktionen voraus. Zudem werden für ein Simulationstool gemeinsame Festlegungen bezüglich zu treffender Annahmen bspw. über die Entwicklung der Privatkundeneinlagen oder variabler Zinssätze notwendig sein.

Zweitens kann vermutet werden, dass das Augenmerk der Aufsicht insbesondere dem Zeitraum gilt, der von der Mindestliquiditätsquote LCR nicht abgedeckt wird. Die Ausgestaltung von Stressszenarien, deren Zeitraum von einem Monat bis zu einem Jahr reichen kann, wird nicht nur der Aufsicht vermittelt werden müssen, sondern muss auch im Einklang mit den anderen Messinstrumenten für das Liquiditätsrisiko stehen. Gerade hier sind die von der Aufsicht getroffenen Stressannahmen für die Konstruktion von Szenarien zu berücksichtigen. Das macht eine Zusammenarbeit zwischen Risikocontrolling und Meldewesen erforderlich.

Drittens sollten Treasury, Risikocontrolling und Meldewesen über ein einheitliches Equipment für Risikomessung und -steuerung verfügen: Die gleiche Datenbasis, die gleiche Liquiditätsablaufbilanz und die gleichen Methoden.

Diese Aufgaben könnte ein zentrales Tool übernehmen, in dem Best-Case, Worst-Case und Individual-Case-Annahmen getroffen werden, die täglich zum Realistic-Szenario, also der aktuellen LCR mitberechnet werden (Alle Zahlen sind Beispieldaten und keine Echt-Daten eines KI):



Abbildung 2 : 1 PLUS i Tool zur Liquiditätsrisikosimulation

Diese Szenarien in eine Vorschau eingebunden können so die LCR im Zeitablauf darstellen. In diesem Beispiel wurde die LCR für die nächsten 60 Tage bestimmt und jeweils mit existenten Werten, Best- und Worst-Case-Szenarien durchgerechnet:

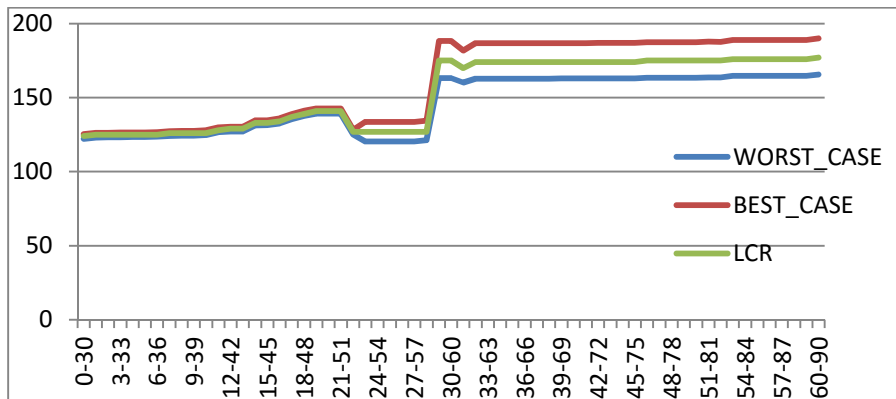


Abbildung 3: 1 PLUS i Tool - Liquiditäts-Szenarien – Vorschau für 60 Tage

Letztendlich können auf diese Weise Lücken im Liquiditätsprofil aufgedeckt werden. Kurzfristig kann hier z.B. mittels Umschichtung im Wertpapierportfolio eine Lücke erkannt oder Überschüsse reduziert werden. Durch eine entsprechende Vorgabe können Optimierungsmaßnahmen aufgezeigt und verfolgt werden, die auch die jeweiligen Stressszenarien mit einbinden.

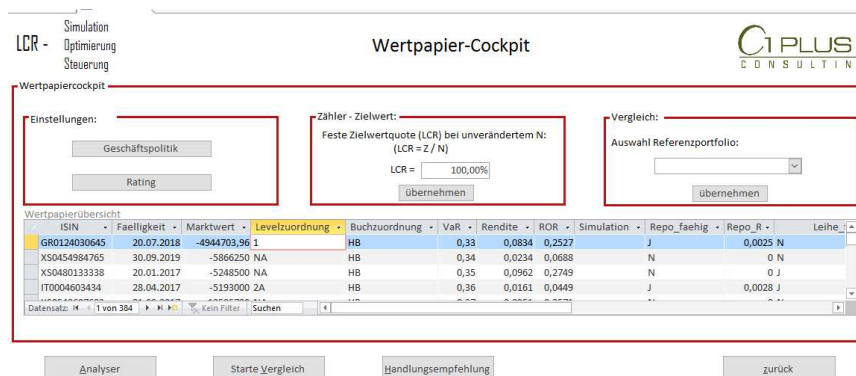


Abbildung 4 : 1 PLUS i Tool – Wertpapier-Cockpit